

Im Falle der Testamentsvollstreckung

Keine Befugnis der Erben zur Einberufung einer Gesellschafterversammlung

Der Erblasser kann durch Testament einen oder mehrere Testamentsvollstrecker ernennen. Der Testamentsvollstrecker hat die letztwilligen Verfügungen des Erblassers zur Ausführung zu bringen und den Nachlass zu verwalten. Er ist insbesondere berechtigt, den Nachlass in Besitz zu nehmen und über die Nachlassgegenstände zu verfügen. Zu unentgeltlichen Verfügungen ist er nur berechtigt, soweit sie einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprechen. Ist unbeschränkte Testamentsvollstreckung angeordnet, sind die Erben von der Ausübung der Gesellschafterbefugnisse ausgeschlossen. Die Verwaltungs- und Vermö-

gensrechte werden vom Testamentsvollstrecker ausgeübt, der an den Willen der Erben nicht gebunden ist und nur durch die Verbote der unentgeltlichen Verfügung und der Begründung einer persönlichen Haftung der Erben sowie durch seine generelle Pflichtenstellung gegenüber den Erben eingeschränkt ist.

Der Testamentsvollstrecker verdrängt die Erben grundsätzlich auch hinsichtlich der Ausübung des Stimmrechts als Teil seiner umfassenden Befugnis zur Verwaltung des Nachlasses. Er unterliegt bei der Ausübung jedoch den gesellschaftsrechtlichen Stimmverboten wie dem Verbot, Richter in eigener Sache zu sein. Im Fall der

persönlichen Betroffenheit des Testamentsvollstreckers ist daher der Erbe stimmberechtigt. Der Umstand, dass der Testamentsvollstrecker bei einer Beschlussfassung wegen eines Stimmverbots ausgeschlossen wäre und das Stimmrecht insoweit den Erben zustünde, hat jedoch nicht zur Folge, dass auch die Ausübungsbefugnis hinsichtlich des Rechts, die Einberufung einer Gesellschafterversammlung zu verlangen bzw. diese selbst einberufen zu dürfen, vom Testamentsvollstrecker auf die Erben übergeht.

Die Einberufungsbefugnis verbleibt beim Testamentsvollstrecker, während Erbinnen und Erben die Einberufung nur über die ihnen aus

ihrem erbrechtlichen Rechtsverhältnis gegenüber dem Testamentsvollstrecker zustehenden Rechten, insbesondere aus dem Anspruch auf eine ordnungsgemäße Verwaltung des Nachlasses, erreichen können. Die Rechte der Erben werden hierdurch nicht unzulässig beeinträchtigt, da sie diesen Anspruch, wenn nötig, auch gerichtlich im Klage- oder einstweiligen Verfügungsverfahren durchsetzen können.

Auf diese Weise wird dem Willen des Erblassers Rechnung getragen, die Ebene der Gesellschaft

von der Klärung von Streitigkeiten zwischen den Erben und dem Testamentsvollstrecker über die ordnungsgemäße Verwaltung des Nachlasses frei zu halten, so grundlegend der BGH in seiner Entscheidung zu Az. II ZR 250/12. Sie zeigt einmal mehr, wie wichtig es ist, bei der Auswahl des Testamentsvollstreckers auf seine Qualifikationen und nachweislichen Erfahrungen zu achten.

*Dr. Markus Artz,
 Fachanwalt für Erbrecht und
 für Familienrecht, zertifizierter
 Testamentsvollstrecker, Koblenz*

Fondsetablierung

Fondsetablierungskosten bei geschlossenen gewerblichen Fonds steuerlich abziehbar



Nach dem Urteil erkennt der Gesetzgeber damit Steuerstundungsmodelle an, die die Möglichkeit bieten, in der Anfangsphase der Investition seine Steuerlast zu senken.
 Foto: Pixabay

Geschlossene Personengesellschaftsfonds wie z. B. Schiffsfonds, Filmfonds, Windkraftfonds waren in der Vergangenheit meist so konzipiert, dass sich in der Anfangsphase aus einer Vielzahl von Verträgen Kosten ergaben, die den Anlegern regelmäßig hohe Verluste vermittelten. Dabei handelte es

sich z. B. um Provisionen für die Eigenkapitalvermittlung, um Kosten für die Fondskonzeption oder um Prospektkosten. Der Bundesfinanzhof (BFH) sah hierin einen Gestaltungsmissbrauch und behandelte die Aufwendungen als Anschaffungskosten, die nur im Wege der Abschreibung verteilt über die Nut-

zungsdauer abgezogen werden konnten.

Nunmehr entschied er mit Urteil vom 26. April 2018, dass Kosten bei der Auflegung eines geschlossenen Fonds mit gewerblichen Einkünften grundsätzlich sofort als Betriebsausgaben abgezogen werden können. Nach seiner Auffassung stehen jedoch dabei anfallende Verluste nur zur Verrechnung mit künftigen Gewinnen aus dem Fonds zur Verfügung. Dies bedeutet, dass derartige Verluste auch nicht mit anderen positiven Einkünften ausgeglichen werden dürfen. Damit gibt der BFH seine bisherige Rechtsprechung, die insoweit von Anschaffungskosten ausging, als überholt auf.

Nach dem Urteil erkennt der Gesetzgeber damit Steuerstundungsmodelle an, die aufgrund eines vorgefertigten Konzepts die Möglichkeit bieten, in der Anfangsphase der Investition seine Steuerlast zu senken. Derartige Vorteile sind daher auch bei modellhafter Gestaltung nicht mehr als Missbrauch rechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten anzusehen.

*Remy&Breuer
 Steuerberater*

KANZLEI FÜR ERBRECHT

Dr. ARTZ · LÓPEZ & COL.



Dr. Markus Artz, LL.M.
 Fachanwalt für Erbrecht
 Fachanwalt für Familienrecht

- Allgemeines Erbrecht
- Annahme und Ausschlagung der Erbschaft
- Pflichtteilsrecht
- Testamentsgestaltung, -anfechtung
- Schenkungs- und Übergabeverträge

- Testamentsvollstreckungen
- Nachlassverwaltungen
- Nachlasspflegschaften
- Nachlassinsolvenzen
- Stiftungsrecht
- Vorsorgevollmachten
- Patientenverfügungen
- weltweite Erbermittlung

- internationales Erbrecht
- spanisches Erbrecht
- Erbschaftsteuerrecht

- Mediation und Prozessführung

Büro Koblenz

Koblenzer Straße 80
 D-56073 Koblenz
 Tel. +49 (0)261/9 42 31 73
 Fax +49 (0)261/9 42 32 02

Büro Barcelona

Riera d'Horta 32, 2º 3º
 E-08027 Barcelona
 (Spanien)
 Tel. +34 (0)922/15 61 39
 Fax +49 (0)261/9 42 32 02

mail@artzlopez.com
www.artzlopez.com
[facebook.com/artzlopez](https://www.facebook.com/artzlopez)